

Stiftungssatzung





Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen VR Bank Stiftung Bamberg-Forchheim. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

(2) Stifterin ist die VR Bank Bamberg-Forchheim eG Volks- Raiffeisenbank oder deren Rechtsnachfolgerin, im Folgenden auch „VR Bank Bamberg-Forchheim“ oder „die Stifterin“.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Bildung und Erziehung, einschließlich der Studentenhilfe,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Sports,
- von Wissenschaft und Forschung,
- von Natur- Umwelt- und Klimaschutz,
- des Tierschutzes
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der VR Bank Bamberg-Forchheim.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 500.000,00 Euro Barvermögen.

(2) Die Stifterin verpflichtet sich, das Grundstockvermögen bis zum 31.12.2026 auf 750.000,00 Euro und bis zum 31.12.2027 auf 1.000.000,00 Euro zu erhöhen.

(3) Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen).

(4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(5) Näheres zur Vermögensanlage regelt eine Anlagerichtlinie. Über diese entscheidet der Stiftungsvorstand.

(6) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zustiftungen in Form von Sachwerten sind zulässig. Über seine Annahme entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
- aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt,
- aus dem Verbrauchsvermögen und aus Umschichtungsgewinnen, soweit der Erhalt des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf einen Teil ihres Einkommens für Verwaltungskosten verwenden, sofern die Anforderungen von Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem Verbrauchsvermögen zugeordnet.

(5) Die Verwaltungskosten der Stiftung werden von der Stifterin getragen, sofern die Verwaltungsleistungen von der Stifterin erbracht werden. Der Stiftungsvorstand kann externe Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, wenn die Einhaltung von § 4 Abs. 1 gewährleistet ist.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Stiftungsvorstand
b) der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratesbeschlusses erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(4) Ist wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung eine neben- oder hauptberufliche Geschäftsführung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich, sind deren Umfang, Aufgaben und Vergütungen in einer schriftlichen Vereinbarung, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedarf, festzuhalten.

(5) Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(6) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung innerhalb der jährlichen Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen. Sie werden von der Stifterin auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

- mit dem Ablauf der Amtszeit
- bei Mitarbeitern der VR Bank Bamberg-Forchheim mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- bei Vollendung des 70. Lebensjahres
- mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers
- mit der Abberufung durch den Stiftungsrat oder die Stifterin aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand befreit.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier- von hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.



(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Haushaltsplanung
- die Mittelbeschaffung in Form von Zuwendung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke
- die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise
- die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht)
die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, mindestens 4-mal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(6) Schriftformerfordernisse nach den Absätzen 1 und 5 gelten durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.

(7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden der VR Bank Bamberg-Forchheim als geborenes Mitglied des Stiftungsrates,
- mindestens 2 aber höchstens 4 gewählte Personen, die durch ihre Tätigkeit oder Wirken eine Verbundenheit zum Stiftungszweck und zum Geschäftsgebiet der VR Bank Bamberg-Forchheim aufweisen und nicht Mitarbeiter oder Vorstände der VR Bank Bamberg-Forchheim sind.

Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin auf 2 Jahre im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Der Stiftungsrat ergänzt sich im Hinblick auf die gewählten Mitglieder nach Ablauf der ersten Amtsperiode durch Zuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Stiftungsratesmitgliedern – mit Ausnahme des geborenen Mitglieds – bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger im Wege der Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist das geborene Mitglied. Der Stiftungsrat wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat für die gewählten Mitglieder endet – außer im Todesfall –

- mit dem Ablauf der Amtszeit
- mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann
- bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers
- mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss zur Abberufung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft des geborenen Mitglieds endet mit Ausscheiden aus dem Vorstand der VR Bank Bamberg-Forchheim.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.



Er beschließt insbesondere über

- die vom Stiftungsvorstand erstellte Haushaltsplanung
- die Richtlinien zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
- die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers
- die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates nach § 10 Abs. 2
- die Entlastung des Stiftungsvorstands
- Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsrat unterstützt den Stiftungsvorstand in der Öffentlichkeitsarbeit und repräsentiert die Stiftung nach außen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstands beratend teilzunehmen. An den Sitzungen des Stiftungsrates können wiederum die Mitglieder des Stiftungsvorstands beratend teilnehmen.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit 2/3 der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(6) Schriftformerfordernisse nach den Absätzen 1 und 5 gelten durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.

(7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Raiffeisen/Schulze-Delitzsch Stiftung Bayerischer Genossenschaften. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

(2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sowie die Vorlage der Jahresrechnung sind zu beachten.

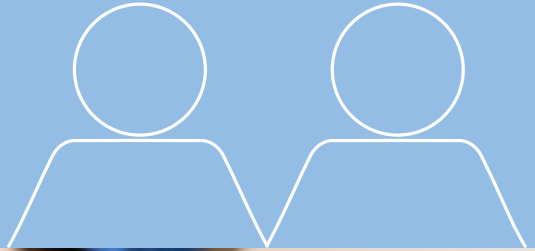
(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.



VR Bank Stiftung Bamberg-Forchheim
Willy-Lessing-Str. 2 96047 Bamberg

✉ stiftung@vrbank-bafo.de

☎ 09191 617-176

www.vrbank-bafo.de/stiftung

